



Allgemeine Geschäftsbedingungen (4/2008)

1) Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Mayer-Mallenaу (in Folge MM genannt). Ausnahmen und Änderungen müssen von MM schriftlich bestätigt werden. Im Falle von allgemeinen Geschäftsbedingungen, die denen der MM widersprechen, entfalten die MM AGB Wirksamkeit.

2) Angebot

Die Angebote der MM gelten freibleibend, sofern das Angebot nichts Gegenteiliges festhält. Allfällige, für die Ausführung eines Auftrages notwendigen, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der MM diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. MM ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor diese Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden. Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers getätigte Aufwendungen ist über Verlangen der MM prompt auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3) Vertragsabschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn MM die schriftliche Auftragsbestätigung versandt hat oder die Lieferung tatsächlich durchführt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung der MM.

4) Preise

Preisangebote erlangen Verbindlichkeit, wenn MM sie mit schriftlicher Angabe des Leistungsumfanges bestätigt hat. Über diesen Leistungsumfang hinausgehende Lieferungen oder Leistungen können von MM gesondert in Rechnung gestellt werden. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. MM ist berechtigt, die Preise anzupassen, wenn die Bestellung von einem Gesamtangebot abweicht oder wenn die Kosten sich bis dahin geändert haben.

5) Lieferung

Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

- a) Datum der Auftragsbestätigung
- b) Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber
- c) Datum, an dem MM die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhält.

MM ist berechtigt, Vorauslieferungen und Teillieferungen durchzuführen und in Rechnung zu stellen. In Fällen höherer Gewalt und anderer von MM nicht zu vertretenden Umständen, unerwarteten Ereignissen wie z. B. dem Unbrauchbarwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder Ausfall eines schwer zu ersetzenden Lieferanten ist MM berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten und die Preise anzupassen.

6) Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand Werk oder Lager der MM verlässt oder wenn der Auftraggeber mit der Abholung der Ware in Verzug gerät. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann MM die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom Auftraggeber in diesem Fall geschuldete Leistung fällig stellen und begehren. Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material, gleich welcher Art, ist MM frei Haus zu liefern. MM ist von jeder Haftung für Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände aus welchem Grunde immer befreit, es sei denn MM hätte die Beschädigung oder den Verlust grob fahrlässig verschuldet.

7) Zahlung

Sofern keine besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Faktursumme (Nettopreis zuzüglich Umsatzsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderer Ansprüche, welcher Art auch immer, zurückzuhalten und/oder mit Gegenforderungen aufzurechnen.

Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so kann MM wahlweise

- a) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben,
- b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
- c) den gesamten noch offenen Kaufpreisrest fällig stellen (Terminsverlust) und
- d) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zum Ersatz sämtlicher Mahn- und Inkassokosten sowie Verzugszinsen in der Höhe von 1 % pro Monat lt. BGBL 141/96.

8) Gewährleistung

MM gewährleistet bei allen Leistungen, dass die im gesonderten Vertrag und deren Anhängen vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Der Auftraggeber ist zur Überprüfung der Leistung verpflichtet. Sie gilt als genehmigt, wenn nicht umgehend (innerhalb von drei Tagen nach Übergabe der Leistung) eine Mängelrüge erfolgt. MM verpflichtet sich, Gewährleistungsmängel, die vom Kunden unverzüglich in schriftlicher Form gemeldet werden, zu beseitigen, sofern sie nachweislich von MM zu vertreten sind. Der Auftraggeber und MM vereinbaren einvernehmlich eine Gewährleistungsfrist von sechs Monaten ab Leistungserbringung. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehenden Kosten (z. B. für ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Die Gewährleistung entfällt, wenn ein Produkt oder die Konfiguration durch eine Person, die der Kundensphäre zuzurechnen ist, verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert, demontiert, benutzt oder ungeeigneten Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen entsprechen oder das Produkt nicht entsprechend gewartet wurde, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind. MM ist bei Werksverträgen einvernehmlich von der Warnpflicht gemäß §1168a ABGB befreit.

9) Haftung und Schadensersatz

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen wurde, bleibt die Haftung der MM in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die auf Grund ihrer Leistung entstanden sind. Jeder darüber hinausgehende Schadenersatz, insbesondere für Mangelfolgeschäden, entgangenen Gewinn, frustrierten Aufwendungen, Verdienstentgang, Datenverlust oder Schäden, die auf höherer Gewalt beruhen sind ausgeschlossen, sofern MM nicht grobes Verschulden vorzuwerfen ist. Kein Anspruch auf Schadenersatz besteht bei leichter Fahrlässigkeit der MM sowie bei etwaigen Schäden aufgrund unerlaubter Eingriffe Dritter in Abrechnungslösungen (z. B. Cash Points, kontaktlose Abrechnungssysteme etc.)

10) Gerichtsstand

Für sämtliche sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien vereinbart.

11) Eigentumsvorbehalt

Bis zu vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen bleibt die Ware trotz Übergabe uneingeschränktes Eigentum der MM.